

Klaus Langer

Sehr geehrter Herr Kössler,

am 10.11.17 um 10:46 schrieb klauslanger@kabelmail.de u.a.:

Inzwischen setzt diese Verwaltung jedoch ungehindert ihr Zerstörungswerk an unseren Gebäuden fort.

Sie stellten am 10.11.2017 folgende Fragen zu diesem Text:

Wie konkret macht sie das (s.u.)? Heißt dies, dass Gebäude aktiv zerstört werden?

Hier die Beantwortung Ihrer Fragen:

1. Die gesetzliche Grundlage

Nicht aus Jux und Tollerei eröffneten und übertrugen Ihre Vorgänger im Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 dem Land Berlin mit **Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung** das Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung für die maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke, wozu auch der Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal gehört. Im Jahr 2001 wurde als Ausführungsverordnung zu **§ 37 a BWG** die **Grundwassersteuerungsverordnung** (GruWaSteuV) eingeführt.

2. Der Ausstieg aus der gesetzlichen Grundlage – Trickereien mit falschen Zahlen und Daten

Am **12.08.2014** erklärte der Senat seinen Ausstieg aus dieser ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe. Er begründete das mit damals schon falschen Daten und Zahlen – Schrumpfen der Bevölkerung auf 2,75 Mio. Einwohner und damit verbunden: sinkender Wasserverbrauch auf 150 Mio.m³ / Jahr.

Daraus resultierten – zusätzlich zur Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung in Berlin – **Ergänzungsfördermengen von 80 Mio. m³ / Jahr** zur **siedlungsverträglichen** Grundwasserregulierung mit **Ewigkeitskosten von 83 Mio. € / Jahr**.

Die Ergänzungsfördermengen und damit die Ewigkeitskosten gehen heute nachweislich gegen „Null“.

3. Der Zweck des Ausstiegs

Hinter dem **unlauter** provozierten Ausstieg steckte offenkundig das Vorhaben, die dem Land Berlin gesetzlich mit **§ 37 a BWG** auch beauftragte **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung los zu werden und diese Aufgabe den Bürger/innen zu übertragen.

Folgerichtig nutzte die SenUVK dann den Ausstieg aus dem gesetzlichen Grundwassermanagement, um das Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu inszenieren.

4. Heiligt der Zweck alle Mittel?

a. Das Ultimatum: Das Pilotprojekt der SenUVK mündete in dem z. Z. anstehenden Versuch, die Bürger/innen ultimativ zu zwingen, die Landesaufgabe der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung zu übernehmen und dazu Vereine oder Verbände zu gründen.

b. Außerkraftsetzung der GruWaSteuV: Um ihrem Ausstiegsziel näher zu kommen, setzte die von Ihrer Partei als Senatorin vorgeschlagene und seit Herbst 2016 tätige Frau Günther folgerichtig mit Wirkung vom **06.08.2017** die GruWaSteuV – ohne plausible Begründung – außer Kraft – siehe unsere beigefügte Petition.

c. Das Vehikel Brunnengalerie im Glockenblumenweg: Die SenUVK bereitet schon heute die Bürger/innen auf die Übergangszeit bis zur vollzogenen Transaktion ihres Vorhabens mit leider unlauteren Mitteln vor:

Trotz ihres Wissens um die Tiefenlage der Gebäude im Buckower-Rudower Blumenviertel (in m NHN) und den ihr dazu täglich zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen der Grundwasserstände (in m NHN) – fortlaufend als **Grundwasserstandsganglinie** dargestellt (siehe Anlage: Messstelle 3212) – läuft die Brunnengalerie im Glockenblumenweg heute bereits im Schongang oder im intermittierenden Betrieb. Das passiert anscheinend im Vorgriff auf den von SenUVK für die kommenden Betriebsjahre angekündigten **Ausschluss** aller ggf. notwendig werdenden **Instandsetzungsarbeiten** (siehe DRS 18/0491). Das widerspricht jeglichem **fachkundigen** und **fachgerechten** Umgang mit dieser hochwertigen Anlage. Die Anlage muss, so lange sie betrieben wird, instandgehalten werden, dazu gehört auch ihre Instandsetzung – siehe dazu unsere beigefügte Petition.

Die bestehende Grundwasserregulierungsanlage hat eine maximale Förderleistung von ca. **6.030 m³/Tag**.

Bestätigt wird der intermittierende Betrieb dieser Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg in den von der SenUVK herausgegebenen **Informationen zum Grundwassermanagement in Berlin I. Halbjahr 2017 für das Gebiet Johannisthal** wie folgt:

*Mittlere Förderung von ca. **3.800 m³/Tag** bis Ende Januar 2017. Brunnen anschließend bis Mitte Juni häufig außer Betrieb. Im Betrieb lag die maximale Entnahme bei ca. **4.400 m³/Tag**. Zum Ende des Frühjahrs tendenziell seltener Betrieb und geringere tägliche Förderung. Durchgängiger Betrieb wieder ab Mitte Juni bei mittlerer Entnahme von ca. **3.900 m³/Tag**.*

Gebieten Sie dem andauernden Zerstörungswerk der SenUVK Einhalt – siehe Messstelle 3212!

5. Schäden billigend in Kauf nehmen – die passive Art der Zerstörung

Um wesentliche Teile des ihr gesetzlich übertragenen Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung loszuwerden, nimmt die politische Führung der SenUVK billigend das vorzeitige und schleichende Zerstören der Bausubstanzen und die **Gefährdung** der öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** hunderter Gebäude einschließlich des **Lebens** und der **Gesundheit** der mit den gefährdeten Gebäuden in Berührung kommenden Menschen in Kauf. **Frau Günther** als politisch Verantwortliche **duldet** das derzeitige Handeln ihrer Mitarbeiter; sie **fördert** es noch **konkret** durch die **Außerkraftsetzung der GruWaSteuV**. Die Senatorin weiß, was sie unterstützt. Auch die Abgeordneten **dulden** schon viel zu lange das verantwortungslose Handeln der SenUVK im dicht bebauten Stadtgebiet entgegen den von Ihren Vorgängern vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen.

Wir haben einen Umsetzungsnotstand der gesetzlichen Vorgaben bei der politischen Führung der SenUVK: Blockieren, Negieren und Ignorieren des § 37 a BWG, Außerkraftsetzen der GruWaSteuV!

6. Der Ausweg – Heilen statt zerstören!

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer (SPD):

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Diese Aussagen zu § 37 a BWG gelten auch heute! Damals gab es keine unlauteren Tricksereien, um Teile des Grundwassermanagements auf die Bürger/innen abzuwälzen. Die Bürger/innen wurden nicht erpresst und die Brunnengalerie wurde fach- und sachkundig instandgehalten und betrieben.

Mit unserem **SOS! Nov. 2017** versuchen wir, die zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel erforderlichen Maßnahmen wieder vom Kopf auf die Füße zu stellen – entsprechend der gesetzlichen Grundlage, dem **§ 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung** – siehe **SOS!**. Eine **Präzisierung** des **§ 37 a** kann sehr hilfreich sein – siehe Anlage Vorschlag zur Präzisierung ...

Aktuell ist jetzt,

- **die akute Gefährdung der Gebäude durch hohe Grundwasserstände sofort zu beenden,**
- **die zum Erhalt der Brunnengalerie im Glockenblumenweg in den kommenden Jahren erforderlichen Instandsetzungen durchzuführen; wenn akut: dann auch schon heute ... und**
- **die GruWaSteuV wieder in Kraft zu setzen.**

Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Daseinsvorsorge = Sach- und fachgerechte Koordination der komplexen Siedlungs- und Umweltbelange in einer Hand!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer

Berlin, im November 2017